



Betriebsvorschriften der
Anschlussgleisanlage
Hupac Intermodal SA

Aarau GB

Inkraftsetzung per 30. März 2024

Verantwortliche / Gültigkeit der vorliegenden Betriebsvorschriften

Anschlussgleisbetreiberin / Anschliesser

Hupac Intermodal SA
Viale R. Manzoni 6
6830 Chiasso

Terminal Aarau
Steinachermattweg 12
5033 Buchs
Tel. 058 855 87 32

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

 **SBB CFF FFS Cargo**

Netzanschluss: Infrastrukturbetreiberin ISB und Betriebsführung

 **SBB CFF FFS**

Unterschriften

	Ort, Datum:	Unterschrift:
Frank Furrer	Uitikon, 23. März 2024	Gez. _____ Frank Furrer
Hupac Intermodal SA	Aarau, 22. März 2024	Gez. _____ Simone Croci Torti Business Manager Rolling Highway & Terminal Gez. _____ Daniel Baumann Leiter Terminal Aarau Terminal Infrastructures & Services

Kopierrechte und Beilagen

Alle Rechte an der **Vorlage zu diesem Dokument** stehen dem VAP zu. Die vorliegenden Betriebsvorschriften sind eine rechtmässige Kopie der Vorlage und für die für die Hupac Intermodal SA lizenziert.

Alle Beilagen sind integraler Bestandteil der vorliegenden Betriebsvorschriften. Sie können unabhängig vom vorliegenden Hauptdokument abgeändert werden. Eine Änderung der Beilagen (sofern diese keine sicherheitsrelevanten Regelungen enthalten) bewirkt keine neue Anhörungsbedürftigkeit der Betriebsvorschriften für EVU und weitere Betroffene. Stellungnahmen zu den Beilagen haben innert 14 Tagen seit Zustellung der Betriebsvorschriften samt abgeänderten Beilagen zu erfolgen.

Die Änderungen sind im Änderungsverzeichnis ersichtlich.

Verteiler (pdf-Datei)

Verteilung: An Email-Adresse als pdf-datei. Die Unterschrift ist nur auf dem Original vorhanden, das beim Anschliesser vorhanden ist.

Anschliesser:	Betriebsleitung vgl. Beilage 2: dbaumann@hupac.com
EVU:	SBB Cargo AG Tranportvorbereitung: planning.aarau-lupfig@sbbcargo.com Emailadresse für zentrale Dokumentenablage: X002004@sbbcargo.com
Infrastrukturbetreiber:	SBB Infrastruktur Bahnportal (landesweit): anschlussgleise@sbb.ch Vorschriften Betrieb: vorschriften.betrieb@sbb.ch Bauplanung bzw. bahnnahes Bauen: grundstuecksmanagement.gbp@sbb.ch
Bundesamt für Verkehr (BAV)	zulassung@bav.admin.ch
Mit periodischer Gleiskontrolle beauftragtes Unternehmen	Im Einzelfall beauftragt.
Gleisbau- und weitere Unternehmen:	Der Betriebsleiter übergibt die Betriebsvorschriften bei Auftragsvergabe und ergänzt den Verteiler im Original handschriftlich.

Aufzuhebende Vorschriften

Keine

Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Art der Änderungen	Änderung durch	Inkraftsetzung
12.03.2024.2024	V 1.0	Neuausgabe	FF	30.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche / Gültigkeit der vorliegenden Betriebsvorschriften	2
Unterschriften	3
Kopierrechte und Beilagen	3
Verteiler (pdf-Datei)	4
Aufzuhebende Vorschriften	4
Änderungsverzeichnis	4
Inhaltsverzeichnis	5
Vorbemerkungen	8
Abkürzungen und Begriffe	9
1 Allgemeiner Teil und Organisatorisches	10
1.1 Grenze Anschlussgleis und Anschlussvorrichtung	10
1.2 Gültigkeitsbereich und Geltungsbereich	10
1.2.1 Gültigkeit für EVU-Personal	10
1.2.2 Gültigkeit für anderes Personal	10
1.3 Betriebsleitung	10
1.4 Überwachung der Einhaltung der Betriebsvorschriften	10
1.5 Zutritt und Zufahrt zu Anschlussgleisanlage	10
1.6 Auditrecht des EVU	11
1.7 Verbote innerhalb der Anlage	11
1.8 Einschränkungen beim Verwenden elektronischer Geräte	11
1.9 Videoüberwachung	11
2 Anlage (Portrait) und Schnittstellen	12
2.1 Gleisanlage	12
2.2 Weichen (Anschlussvorrichtung)	12
2.2.1 Bedienung von Weichen	12
2.2.2 Störungen an Weichen	12
2.3 Signale	12
2.3.1 Verzeichnis der Signale im Anschlussgleis und an der Schnittstelle	12
2.3.2 Signale im Rangierdienst	13
2.3.3 Hauptsignale (Signale für Zugfahrten)	13
2.3.4 Störungen an Signalen	13
2.4 Arbeiten im Gleisbereich	13
2.4.1 Sperren von Gleisen und Weichen	13
2.4.2 Bauarbeiten mit Auswirkung auf den Infrastrukturbetreiber	13
2.5 Kreuzungen Schiene – Strasse	13
2.5.1 Bahnübergänge und Bahnübergangsanlagen	13
2.5.2 Gemeinsame Verkehrsfläche	14
2.6 Fahrleitungen und Stromabnehmersensignale	14
2.7 Lichtraumprofil eingeschränkt	14
2.8 Aufenthalt auf der Rangierbewegung / Einragungen	14
2.9 Enge Gleisradian	14
2.10 Gleisbeleuchtung	14
2.11 Streckenklasse	15
2.12 Gleisfreimeldeeinrichtungen	15
2.12.1 Art / Standort	15
2.12.2 Bedienung	15
2.12.3 Störungen an den Gleisfreimeldeeinrichtungen	15

3	Betriebsabwicklung	16
3.1	Kommunikation	16
3.1.1	Kommunikationssprache	16
3.1.2	Kommunikationsmittel	16
3.2	Rangieren	16
3.2.1	Interner Rangierdienst	16
3.2.2	Gleisbenützung durch EVU	16
3.2.3	Fahrrichtung der Rangierbewegungen	16
3.2.4	Abstellen / Sichern von Kompositionen	16
3.2.5	Wagen abstellen verboten	16
3.2.6	Anwendung der Luftbremse	16
3.2.7	Besondere Fahrzeuge	16
3.2.8	Rangierbewegungen mit Zweiwegefahrzeugen	16
3.2.9	Zustimmung	16
3.2.10	Bewilligungen	17
3.2.11	Anlagen mit nicht zentralisierten Weichen	17
3.2.12	Beobachten des Fahrwegs	17
3.2.13	Strassenbahnbetrieb / Bahnübergänge	17
3.2.14	Bestimmungen zu Bewegungsarten	17
3.2.15	Betriebsabwicklung bei firmeneigenen Einrichtungen	17
3.2.16	Kupplungsstange	17
3.2.17	Fahrgeschwindigkeiten	17
3.3	Meldung des Abschlusses der Zugvorbereitung	17
3.4	Zugfahrten	17
3.4.1	Verantwortlichkeiten	17
3.4.2	Zustellung und Abholung der Wagen	17
3.4.3	Eingangskontrolle	18
3.4.4	Abholung der Wagen am Übergabepunkt	18
3.4.5	Bereitschaft zur Rangierbewegung (Abholung)	18
3.4.6	Abgangskontrolle	18
3.5	Absperrung und Zufahrten	18
3.5.1	Umzäunung	18
3.5.2	Gleistore	18
4	Arbeitssicherheit	19
4.1	Fahrzeuge und Lademittel in der Nähe von Gleisen	19
4.1.1	Abstand zu den Gleisen	19
4.1.2	Aufenthalt und Arbeiten zw. Gleisen / zw. Gleis und festem Hindernis	19
4.2	Warn- und Schutzausrüstung	19
4.2.1	Personal der Anschlussgleisbetreiberin	19
4.2.2	Personal EVU und andere Firmen	19
4.3	Besteigen von Wagen	19
4.4	Instandsetzung- oder Reparaturarbeiten an Wagen	20
4.5	Sprinkleranlage / Brandmeldeanlage	20
4.6	Gaswarnanlagen	20
5	Mängel, Schäden, Unregelmässigkeiten und Notfälle	21
5.1	Grundsätzliches	21
5.2	Notfall-Telefonnummern und Email-Adressen	21
5.3	Verhalten im Notfall	21
5.4	Vorgehen	21
5.5	Aufbieten der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST)	22
5.6	Abschluss der Störung	22
5.7	Nachbearbeitung	23

Beilage 1: Gleisplan	24
Beilage 2: Verhalten im Notfall (1/6): Notfallmassnahmen - Meldeweg	25
Beilage 2: Verhalten im Notfall (2/6): Telefonnummern und Meldungsnotizen	26
Beilage 2: Verhalten im Notfall (3/6): Meldungsnotizen / Meldung SUST	27
Beilage 2: Verhalten im Notfall (4/6): Notfallmassnahmen – Verhalten im Notfall	28
Beilage 2: Verhalten im Notfall (5/6): Notfallmassnahmen – Einsatzpläne	29
Beilage 2: Verhalten im Notfall (6/6): Notfallmassnahmen – Explosionsschutz	30
Beilage 3: Verantwortlichkeiten für die Betriebsabwicklung	31

Vorbemerkungen

Die Gütertransportverordnung schreibt in Art 33 vor:

¹ Die Anschliesser müssen Betriebsvorschriften erlassen, die sowohl im Normalfall wie auch bei Störungen eine zuverlässige Durchführung des Eisenbahnbetriebs gewährleisten.

² Sie müssen darin insbesondere das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung sowie die erforderlichen Massnahmen bei Ereignissen nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung vom 17. Dezember 2014 über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vorschreiben.

³ Anschliesser, die Fahrten selber durchführen, müssen die für einen sicheren Betrieb auf dem Anschlussgleis notwendigen Betriebsvorschriften erlassen.

⁴ Die Anschliesser müssen ihre Betriebsvorschriften frühzeitig, spätestens aber drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung, dem BAV als Grundlage für dessen Aufsichtstätigkeit zur Verfügung stellen. Betriebsvorschriften, die von den gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 EBG2 vom BAV erlassenen Fahrdienstvorschriften abweichen, sind spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inkraftsetzung dem BAV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Rechtliche Belange basieren auf dem Gütertransportgesetz GüTG 742.41 und der Gütertransportverordnung GüTV 742.411 (gültig ab 1. Juli 2016)

Grundlage für die betrieblichen Belange sind die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV) R 300.1 – 15. Wo nötig, werden die entsprechenden Ziffern präzisiert.

Weitere Grundlagen sind die Organisation der Anschlussgleisbetreiberin, allfällige Belange der beteiligten EVU, SUVA-Normen sowie die örtlichen Begebenheiten.

Die Reihenfolge im Kapitel Betriebsabwicklung richtet sich einerseits nach den Fahrdienstvorschriften, andererseits ist das Organisatorische dem logischen Betriebsablauf angeglichen. Dies hilft auch der Anschlussgleisbetreiberin, die notwendigen Inhalte zu interpretieren.

Die vorliegenden Betriebsvorschriften sind hauptsächlich Anweisungen der Anschlussgleisbetreiberin an das Personal des / der EVU. Daher entsprechen die Betriebsvorschriften einer „Hausordnung“.

Diese Anweisungen gelten aber auch für das in Kapitel 1 genannte Personal der Anschlussgleisbetreiberin (z.B. interner Rangierdienst), den Fahrdienstleiter der Infrastrukturbetreiberin (z.B. wenn FDL Sicherungsanlagen auf dem Anschlussgleis bedient) oder das Personal der Gleisbauunternehmung (z.B. bei der jährlichen Kontrolle oder Bauarbeiten).

Änderungen an Anlagen usw.

Änderungen an eisenbahntechnischen Anlagen und im Betriebsablauf sind durch die Herausgeber dieser Betriebsvorschriften immer mit einer Neuauflage bzw. Änderung (gemäss „Kopierrechte und Beilagen“) allen Beteiligten gemäss Verteiler bekanntzugeben.

Abkürzungen und Begriffe

Abkürzung	Begriff	Definition
AnG	Anschlussgleis (siehe auch Gütertransportverordnung Artikel 2)	Das an einen Bahnhof oder an die Strecke angeschlossene Gleis, das vor allem dem Güterverkehr dient.
	Anschliesser Anschlussgleisbetreiberin	Eigentümer des Anschlussgleises Der Anschliesser, der für den infrastruktureseitigen Betrieb des Anschlussgleises verantwortlich ist.
BL	Betriebsleiter (Pflichten usw siehe auch Gütertransportverordnung Artikel 34)	Der für den Eisenbahnverkehr auf dem Anschlussgleis verantwortliche Mitarbeiter
BV AnG	Betriebsvorschriften für Anschlussgleise	Das vorliegende Dokument
Bue	Bahnübergangsanlage	FDV 300.1
BZ Mitte	Betriebszentrale Mitte der SBB Infrastruktur in Olten	Bedienung der Weichen und Signale, Disposition des Zugverkehrs
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen	
FDL	Fahrdienstleiter	Der Verantwortliche für die Sicherung und Regelung des Zugverkehrs und der Rangierbewegungen
GüTG	Gütertransportgesetz	Nachfolgeerlass des Anschlussgleis-Gesetzes (zusammen mit der Gütertransportverordnung GüTV)
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SUST	Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle	Dem Bund (UVEK) unterstellte Untersuchungsstelle für Sicherheit und Unfälle
--	Zweiwegefahrzeug	Fahrzeug Pneu bereift, mit spezieller Vorrichtung zum Verkehren auf Schienen (R 300.4 Ziffer 2.2.4)
VRA	Verkehrsregelungsanlagen bei Bahnübergängen und / oder gemeinsamen Verkehrsflächen	Gemäss FDV R 300.1

1 Allgemeiner Teil und Organisatorisches

1.1 Grenze Anschlussgleis und Anschlussvorrichtung

Die Anschlussgleisanlage Hupac Intermodal SA grenzt wie folgt an das Netz der SBB an:

- am Fuss des Zwergsignals 225A bei Bahnkilometer 40.397
- am Fuss des Zwergsignals 226A bei Bahnkilometer 40.344
- am Fuss des Zwergsignals 214A, bei Bahnkilometer 40.297
- am Fuss des Zwergsignals 219A bei Bahnkilometer 40.249
- am Fuss des Zwergsignals 213A bei Bahnkilometer 40.293.

Der Anschlusspunkt ist auf dem Gleisplan Beilage 1 eingezeichnet.

1.2 Gültigkeitsbereich und Geltungsbereich

Der Gültigkeitsbereich dieser Betriebsvorschriften erstreckt sich auf die Anschlussgleisanlage der Hupac Intermodal SA gemäss dem Gleisplan in Beilage 1 zu diesen Betriebsvorschriften. Die gesamte Anlage untersteht dem Geltungsbereich «Ausschliesslich Rangierbewegung».

1.2.1 Gültigkeit für EVU-Personal

Die vorliegenden Betriebsvorschriften gelten sowohl für das EVU, dem diese Betriebsvorschriften gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wurden, als auch für dessen Auftragnehmer. Das EVU ist verpflichtet, sein eigenes Personal und seine Auftragnehmer über diese Betriebsvorschriften zu instruieren.

1.2.2 Gültigkeit für anderes Personal

Die Betriebsvorschriften werden gemäss Verteiler zugestellt.

Die Betriebsvorschriften gelten auch für Firmen, die Arbeiten im Anschlussgleis, neben dem Anschlussgleis oder in der Nähe des Gleises der Infrastrukturbetreiberin durchführen. Diesen Firmen (Gleisbau-Unternehmungen) sind bei Arbeitsaufnahme die Betriebsvorschriften gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

1.3 Betriebsleitung

Der Anschliesser bezeichnet eine Person als Verantwortlichen und eine Person als stellvertretenden Verantwortlichen für den Eisenbahnverkehr. Diese Personen werden als "Betriebsleiter" und als "Betriebsleiter-Stellvertreter" bezeichnet; sie sind in den Notfallmassnahmen Beilage 2 (4/4) aufgeführt.

1.4 Überwachung der Einhaltung der Betriebsvorschriften

Die Einhaltung der Betriebsvorschriften inklusive Fahrdienstvorschriften durch das EVU wird stichprobenweise durch die Betriebsleitungen der Gleisbenutzer bzw. dem von diesen beauftragten Unternehmen überwacht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsvorschriften für Anschlussgleise behalten sich die Gleisbenutzer vor, das entsprechende EVU abzumahnern und gegebenenfalls die Zuwiderhandlung beim BAV anzuzeigen.

1.5 Zutritt und Zufahrt zu Anschlussgleisanlage

Der Zutritt ist nur für Personal gemäss Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 gestattet.

1.6 Auditrecht des EVU

Dem EVU wird das Recht eingeräumt, auf dem Gelände der Hupac Intermodal SA die eigenen Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen zu auditieren. Für Zutritt und Zufahrt gilt Ziffer 1.5 dieser Betriebsvorschriften.

1.7 Verbote innerhalb der Anlage

Rauchverbot auf der gesamten Anlage mit Ausnahme der spezifisch bezeichneten Raucherräume.

Die Beförderung von Gefahrgut ist gestattet. Der Anschliesser hat die Bedingungen hierfür mit dem EVU vertraglich vereinbart und sorgt für einen sicheren Betrieb bei Zustellung und Abfuhr sowie dem Güterumschlag.

1.8 Einschränkungen beim Verwenden elektronischer Geräte

Ex-geschützte Zon gemäss separatem Explosionsschutzdokument HUPA-112.007.



1.9 Videoüberwachung

Die Anlage verfügt über eine Videoüberwachen in folgenden Bereichen:

- Strassenein- und -ausfahrten
- Einfahrt bahnseitig
- Totale über das Terminal

Die Daten werden während fünf Tage gespeichert.

2 Anlage (Portrait) und Schnittstellen

2.1 Gleisanlage

Gleis (Nr)	Anfang	Ende	Länge	Gefälle > 2‰	Radius < 135 m	Bemerkungen
213	W27/28	Pb	332 m	-	-	
214	W 27/28	Pb	337 m	-	-	
215	ZS 215A	Pb	331 m	-	-	
216	ZS 216A	Pb	331 m	-	-	
225	ZS 225A	ZS 225B	82 m	-	-	
226	ZS 226A	ZS 226B	31 m			
209/219	ZS 219A	Pb	287 m			

Die Gleise sind mit regelkonformen Pellböcken ausgestattet. Das Anfahren an den Gleisabschluss ist verboten.

2.2 Weichen (Anschlussvorrichtung)

Nr.	Stellvorrichtung	Signal	Heizung	Eigentum	Bedienung
28/27	Zentralisiert.	ZS.	-	ISB	FDL SBB
17	Zentralisiert	ZS	-	ISB	FDL SBB
15	Zentralisiert	ZS	-	ISB	FDL SBB
12	Zentralisiert	ZS	-	ISB	FDL SBB

2.2.1 Bedienung von Weichen

Die Bedienung der Weichen der Anschlussvorrichtung erfolgt ferngesteuert durch den Fdl SBB.

2.2.2 Störungen an Weichen

Bei Störungen jeglicher Art ist gemäss den Fahrdienstvorschriften R 300.9, Ziffer 4 vorzugehen. Bei Auswirkungen auf den Betrieb des Terminals Aarau ist der Betriebsleiter Hupac Intermodal SA durch den FDL zu verständigen (gemäss Beilage 2).

2.3 Signale

2.3.1 Verzeichnis der Signale im Anschlussgleis und an der Schnittstelle

Standort	Signal	Eigentum	Bedienung
Km 40.293	ZS 213A	ISB Anschlussvorrichtung	FDL SBB
Km 40.297	ZS 214A	ISB Anschlussvorrichtung	FDL SBB
Km 40.397	ZS 225A	ISB Anschlussvorrichtung	FDL SBB
Km 40.344	ZS 226A	ISB Anschlussvorrichtung	FDL SBB
Km 40.249	ZS 219A	ISB Anschlussvorrichtung	FDL SBB

2.3.2 Signale im Rangierdienst

Standort	Signal	Eigentum	Bedienung
Bue GB 1	ZS 225B, 215A, 226B, 216A	ISB	FDL SBB

2.3.3 Hauptsignale (Signale für Zugfahrten)

Keine Hauptsignale im Anschlussgleis.

2.3.4 Störungen an Signalen

Bei Störungen an Signalen jeglicher Art ist gemäss den Fahrdienstvorschriften R 300.9, Ziffer 2 und 3 vorzugehen. Bei Auswirkungen auf den Betrieb des Terminals Aarau ist der Betriebsleiter Hupac Intermodal SA durch den FDL zu verständigen (gemäss Beilage 2).

Bei Störungen an Signalen ist der Fachdienst nur durch den FDL SBB anzubieten. Für Reparaturen und Unterhalt der Signale sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

- alle Signale, die vom FDL SBB bedient werden: Fachdienst der SBB

2.4 Arbeiten im Gleisbereich

Für Arbeiten im Gleisbereich (z.B. Sperren von Gleisen) gelten die Bestimmungen FDV 300.12 "Arbeiten im Gleisbereich".

2.4.1 Sperren von Gleisen und Weichen

Bei kurzfristig angeordneten Sperrungen auf dem Anschlussgleis für „Arbeiten im Gleisbereich“ ist durch den Betriebsleiter zwingend der Fahrdienstleiter SBB zu verständigen. Die EVU sind zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 5.4 hiernach.

Für geplante Arbeiten in Anschlussgleisnähe oder auf dem Anschlussgleis hat der Gleisbauunternehmer mit dem Betriebsleiter (Beilage 2) ein Sicherheitskonzept (Sicherheitsdispositiv) zu erstellen.

Gleise und Weichen, die temporär nicht befahren werden dürfen, sind durch den Betriebsleiter allen betroffenen EVU bekanntzugeben.

2.4.2 Bauarbeiten mit Auswirkung auf den Infrastrukturbetreiber

Bauarbeiten in der Nähe von Grundstücken des Infrastrukturbetreiber werden nur nach Bewilligung durch den Infrastrukturbetreiber ausgeführt. Der Betriebsleiter sorgt für die Koordination der Verfahren.

Die Kontaktadresse SBB ist grundstuecksmanagement.gbp@sbb.ch.

2.5 Kreuzungen Schiene – Strasse

2.5.1 Bahnübergänge und Bahnübergangsanlagen

Bezeichnung Bahnübergang	Art
Bahnübergang Aarau GB1	Gesicherter Übergang im Terminal mit Lichtsignalanlage.
Standort	Signalisation Strassenverkehr
Führt über Gleise 215 und 216. vgl. Beilage 1	Lichtsignalanlage. 

Bezeichnung Bahnübergang	Art
Bahnübergang Aarau GB2	Gesicherter Übergang im Terminal mit Lichtsignalanlage.
Standort	Signalisation Strassenverkehr
Führt über Gleise 121, 213 und 214. vgl. Beilage 1	Lichtsignalanlage. 

Der Bahnübergang ist im Gleisplan, Beilage 1 eingezeichnet

2.5.2 Gemeinsame Verkehrsfläche

Bezeichnung	Art
Werkinterne Fahrbahnen für LKW und Reach Stacker	Rangierbewegung im Strassenbahnbetrieb. Fahrt auf Sicht.
Standort	Signalisation Strassenverkehr
Terminalgleise 213, 214, 215, 216	Andreaskreuz, Verbot für Fussgänger, Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahmen. Bereich der Terminalgleise mit gelben Linien markiert.

Die gemeinsame Verkehrsfläche ist im Gleisplan, Beilage 1 eingezeichnet

2.6 Fahrleitungen und Stromabnehmersignale

Es gibt keine Fahrleitung auf der Anschlussgleisanlage.

2.7 Lichtraumprofil eingeschränkt

Nicht relevant.

2.8 Aufenthalt auf der Rangierbewegung / Einragungen

Nicht relevant.

2.9 Enge Gleisradien

Nicht relevant.

2.10 Gleisbeleuchtung

Gleis	Art	Ein- und Ausschalten
213	Auf den Masten 16A, 24A, 30A, 41A, 47A, 57A je 2 Gleisleuchten.	Bedienung durch SBB (Vertrag Z. 6.8)
209/219	Auf den Masten 24, 30, 41, 47, 57 je 2 Gleisleuchten.	Bedienung durch SBB

Die Lichtquellen sind im Gleisplan Beilage 1 mit einem diagonal gekreuzten Kreis eingezeichnet.

Störungen an der Gleisbeleuchtung sind dem Betriebsleiter Hupac Intermodal SA zu melden.

2.11 Streckenklasse

Die Radsatzlast beträgt im Anschlussgleis 22.5 Tonnen bzw. 8 t/Meter. Es bestehen keine Einschränkungen.

2.12 Gleisfreimeldeeinrichtungen

Die im Eigentum der SBB stehende Anschlussvorrichtung verfügt über Gleisfreimeldeeinrichtungen.

2.12.1 Art / Standort

Gleis	Nr.	Bemerkung	Bedienung durch
219	12		FDL SBB
226	15		FDL SBB
225	17		FDL SBB
213	27/28		FDL SBB
225	2250		FDL SBB
215	2150		FDL SBB
226	2260		FDL SBB
216	2160		FDL SBB

Die Anlage ist mit Schienenkontakten 214, 215, 216 ausgerüstet.

2.12.2 Bedienung

Die mit der Gleisfreimeldeeinrichtung und den Schienenkontakten ausgerüsteten Gleise befinden sich im Bedienbereich des FDL SBB.

2.12.3 Störungen an den Gleisfreimeldeeinrichtungen

Vorgehen gemäss Fahrdienstvorschriften R 300.9, Ziffer 2, Gleisfreimeldeeinrichtung gestört. Bedienung der Stellwerkanlage durch den FDL SBB. Bei Auswirkungen auf den Betrieb des Terminals Aarau ist der Betriebsleiter der Hupac Intermodal SA durch den FDL zu verständigen.

3 Betriebsabwicklung

Die Tabelle mit den Verantwortlichkeiten zur Betriebsabwicklung befindet sich in Beilage 3.

3.1 Kommunikation

3.1.1 Kommunikationssprache

Die Kommunikation findet ausschliesslich in Deutsch statt.

3.1.2 Kommunikationsmittel

Keine vorgeschriebenen Kommunikationsmittel. Telefonnummern gemäss Anhang 2.

3.2 Rangieren

3.2.1 Interner Rangierdienst

Kein interner Rangierdienst.

3.2.2 Gleisbenützung durch EVU

Das Rangieren von Wagen, die nicht für den Anschliesser bestimmt sind, ist ohne vorgängige Bewilligung des Betriebsleiters der Hupac Intermodal SA nicht erlaubt.

3.2.3 Fahrrichtung der Rangierbewegungen

Das rangierende EVU bestimmt die Fahrrichtung der Rangierbewegung.

3.2.4 Abstellen / Sichern von Kompositionen

Für das Abstellen und Sichern der Fahrzeuge gelten die Vorgaben aus den FDV R 300.4 "Sichern und Kuppeln der Fahrzeuge".

3.2.5 Wagen abstellen verboten

Das Abstellen von Wagen, die nicht für den Anschliesser bestimmt sind, ist ohne vorgängige Bewilligung des Betriebsleiters der Hupac Intermodal SA nicht erlaubt.

3.2.6 Anwendung der Luftbremse

Die Rangierbewegung wird mit der Luftbremse gebremst.

3.2.7 Besondere Fahrzeuge

Nicht relevant.

3.2.8 Rangierbewegungen mit Zweiwegefahrzeugen

Nicht relevant.

3.2.9 Zustimmung

Keine Abweichung zu den Fahrdienstvorschriften R 300.4 Ziffer 2.4.

3.2.10 Bewilligungen

Nicht relevant.

3.2.11 Anlagen mit nicht zentralisierten Weichen

Nicht relevant.

3.2.12 Beobachten des Fahrwegs

Keine Abweichung zu den Fahrdienstvorschriften R 300.4

3.2.13 Strassenbahnbetrieb / Bahnübergänge

Die Bahnübergänge sind in Ziffer 2.5 beschrieben. Der Betrieb der Bahnübergänge liegt in der Verantwortung des FDL SBB gemäss Betriebsvorschriften SBB.

3.2.14 Bestimmungen zu Bewegungsarten

Es dürfen nur folgende Bewegungsarten gemäss FDV R 300.4 Ziffer 3.1 ausgeführt werden:

- Direkt geführte Rangierbewegungen
- Indirekt geführte Rangierbewegungen

3.2.15 Betriebsabwicklung bei firmeneigenen Einrichtungen

Keine firmeneigenen Einrichtungen gemäss Fahrdienstvorschriften R 300.4.Ziffern 3.3 und 3.4 vorhanden.

3.2.16 Kupplungsstange

Nicht relevant.

3.2.17 Fahrgeschwindigkeiten

Keine Abweichung zur Geschwindigkeit gemäss FDV 300.4 Ziffer 3.6.5 (V_{\max} 10 km/h).

3.3 Meldung des Abschlusses der Zugvorbereitung

Nicht relevant.

3.4 Zugfahrten

Keine Zugfahrten gemäss FDV R 300.6.

3.4.1 Verantwortlichkeiten

Das Räumen von Schnee und Eis, von Materialien aller Art, die umweltgerechte Unkrautvertilgung, die Reinigung der Spurrillen und den Unterhalt der Gehwege des Anschlussgleises werden durch die Anschliesser besorgt.

Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Betriebsmittel wie Hemmschuhe, usw. werden durch den Betriebsleiter vorgehalten. Der Eisenbahnverkehr wird von Fahrpersonal mit Ortskenntnissen durchgeführt. Dem Fahrpersonal ist der Standort der Betriebsmittel bekannt. Das Fahrpersonal sorgt für Ordnung im Gleisbereich.

3.4.2 Zustellung und Abholung der Wagen

Das EVU übergibt die Wagen in den Gleisen mit der Zustellung und nach erfolgter Sicherung gemäss Fahrplan / Produktionskonzept.

3.4.3 Eingangskontrolle

Die Eingangskontrolle beinhaltet:

Bitte ergänzen oder korrigieren sie die folgenden Beispieltex-te:

- Technische Kontrolle inkl. Wagennummern
- Ladeeinheiten in Ordnung

3.4.4 Abholung der Wagen am Übergabepunkt

Die Wagen werden dem EVU am selben Ort wie bei der Zustellung übergeben.

3.4.5 Bereitschaft zur Rangierbewegung (Abholung)

Es gelten die vereinbarten Abholzeiten.

Die Bereitschaft zur Rangierbewegung wird in den Gleisen des Anschliessers durchgeführt. Das Personal des Anschliessers meldet dem EVU die Bereitschaft.

Das Erstellen der Bereitschaft durch den Anschliesser beinhaltet:

- Eingaben Zugdaten via EDI
- Ladeeinheiten auf Eckbeschläge stellen / Sattelaufleger sichern

3.4.6 Abgangskontrolle

Die Abgangskontrollen (technisch und betrieblich) der Komposition erfolgen durch das EVU.

3.5 Absperrung und Zufahrten

3.5.1 Umzäunung

Umzäunung bei Strasseneinfahrten vorhanden.

3.5.2 Gleistore

Keine Gleistore vorhanden.

4 Arbeitssicherheit

4.1 Fahrzeuge und Lademittel in der Nähe von Gleisen

4.1.1 Abstand zu den Gleisen

Fahrzeuge (z.B. Handwagen, Gabelstapler, Lieferwagen) oder Lademittel (z.B. Paletten) dürfen nur so aufgestellt werden, dass zur nächstgelegenen Schiene mindestens ein Raum von 1,5 m frei bleibt.

4.1.2 Aufenthalt und Arbeiten zw. Gleisen / zw. Gleis und festem Hindernis

Beim Aufenthalt und Arbeiten zwischen Gleisen oder zwischen einem Gleis und einem festen Hindernis muss ein Sicherheits-Zwischenraum vorhanden sein.

Bei Arbeitsstellen ist nach den Bestimmungen FDV 300.12 "Arbeiten im Gleisbereich" vorzugehen.

Ist kein Sicherheits-Zwischenraum vorhanden oder kann das betreffende Personal in der konkreten Situation nicht zweifelsfrei beurteilen, ob zwischen Gleise getreten werden darf, ist gemäss den Bestimmungen "Arbeiten im Gleisbereich" vorzugehen.

Der Aufenthalt bzw. die Arbeiten zwischen Gleisen bzw Gleis und festem Hindernis verboten. Muss sich ein Mitarbeitender in diesen Bereich begeben, so h.at sich zu vergewissern, dass die Bedingungen dazu erfüllt sind.

Dies gilt auch für Rangierbewegungen, wenn sich der Mitarbeitende auf dem seitlichen Trittbrett befindet (vgl. Lichtraumprofil im Kapitel 2 dieser Betriebsvorschriften).

Folgende Arbeiten erfordern einen Sicherheits-Zwischenraum:

- Bremsproben (ausgenommen vom Führerstand)
- Behebung von Störungen an Fahrzeugen

Hinweis: Der Weg zum und vom Fahrzeug sowie das Auf- und Absteigen vom Fahrzeug ohne entsprechenden Sicherheits-Zwischenraum erfordert keine Sicherung.

4.2 Warn- und Schutzausrüstung

4.2.1 Personal der Anschlussgleisbetreiberin

Symbol	Schutzausrüstung	Anwendung
	Orange Warnweste gemäss EU-Norm EN ISO 20471	Für den Zutritt zu den Wagen in den Gleisen, für Arbeiten im Gleisbereich usw. ist eine orange Warnweste gemäss EU Norm EN ISO 20471 zu tragen.
	Sicherheitsschuhe SUVA-Vorgabe SN EN ISO 20345	Für den Zutritt zu den Wagen in den Gleisen, für Arbeiten im Gleisbereich usw. sind Sicherheitsschuhe zu tragen.

4.2.2 Personal EVU und andere Firmen

Die Warn- und Schutz-Ausrüstung des Personals EVU und anderen Firmen müssen deren geltenden Vorschriften entsprechen.

4.3 Besteigen von Wagen

Den EVU ist das Besteigen von Wagen und Ladeeinheiten nur nach vorgängiger Zustimmung durch den Betriebsleiter erlaubt.

4.4 Instandsetzung- oder Reparaturarbeiten an Wagen

Instandsetzungsarbeiten an Wagen sind nur nach vorgängiger Zustimmung durch den Betriebsleiter zulässig.

4.5 Sprinkleranlage / Brandmeldeanlage

Nicht relevant.

4.6 Gaswarnanlagen

Keine Gaswarnanlagen vorhanden.

5 Mängel, Schäden, Unregelmässigkeiten und Notfälle

5.1 Grundsätzliches

Mit den festgelegten Zuständigkeiten hinsichtlich der Meldewege wird erreicht, dass bei Mängeln, Schäden, Unregelmässigkeiten und Notfällen (in der Regel Unfälle mit Toten und/oder Verletzten bzw. Austritt von Gefahrgut):

- die Information der zuständigen Stellen sichergestellt ist,
- die internen und externen Rettungskräfte unterstützt werden und
- der Betrieb in den betroffenen Anlagen des Anschließers fortgeführt bzw. wieder aufgenommen werden kann.

In Fällen, in denen ein direkter Kontakt zwischen der Hupac Intermodal SA und dem zuständigen FDL besteht, kann die Meldung über Unregelmässigkeiten auch auf diesem Weg erfolgen.

5.2 Notfall-Telefonnummern und Email-Adressen

Nach dem Treffen von ersten Notfallmassnahmen wie Aufbieten der Blaulichtorganisationen sind alle Ereignisse im Bahnbetrieb der SBB zu melden:

SBB Tel: 051 225 08 65
Email: netzleitung@sbb.ch

5.3 Verhalten im Notfall

Das Merkblatt "Verhalten im Notfall" befindet sich in Beilage 2; es liegt bzw. hängt auch in den Räumen der Hupac Intermodal SA auf.

5.4 Vorgehen

Über das weitere Vorgehen entscheidet der Betriebsleiter.

Ereignisort- und -Art	Vorgehen bei Störungen gemäss ...
Gleise (z.B. Schienenbruch, Unterspülungen)	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Ziffer 8 und R 300.8, Arbeitssicherheit. Meldung an den Betriebsleiter.
Störungen an Signalen im Rangierdienst	Fahrdienstvorschriften R 300.4, allenfalls R 300.9 Zuständigkeiten / Verantwortung gemäss vorliegenden Betriebsvorschriften Ziffer 2.3
Belegte Achszähler, belegte Isolierungen	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Störungen an Signalen, bei Weichen
Bahnübergänge mit Wechselblinker und / oder Schranken (z.B. defekte Wechselblinker oder offene Schranken)	Fahrdienstvorschriften R 300.9 Ziffer 7 Störungen an Bahnübergangsanlagen und Verkehrsregelungsanlagen Vorliegende Betriebsvorschriften Ziffer 2.5
Firmeneigene Einrichtungen	Fahrdienstvorschriften R 300.4 Ziffer 3.3 und 3.4, vorliegende Betriebsvorschriften, Ziffer 3.2.15
Fahrzeuge des / der EVU (Entgleisung, Anprall)	Verständigung der SUST (wenn nötig) und gemäss EVU-internen Prozess
Ereignisse auf der Anschlussvorrichtung	Analog den vorhergehenden Ereignissen sowie Abklärung zusammen mit dem Fahrdienstleiter bzw. der Notfall-Nummer der SBB. Meldung an den Betriebsleiter.

5.5 Aufbieten der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST)

Die Notwendigkeit für das Aufbieten der SUST ist ersichtlich aus den Bestimmungen über die SUST (aktuelle Version im Internet, suchen bei BAV, SR 742.161).

<https://www.sust.admin.ch>

Meldepflichtige Ereignisse

- ❖ Unfälle
 - mit einer Schadenhöhe von mehr als CHF 180'000 od. Störfall gemäss Art. 2 Abs. 4 Störfallverordnung SR 814.12
 - mit Toten
 - mit Schwerverletzten (Spitalaufenthalt länger als 24 Stunden nötig)
- ❖ Schwere Vorfälle
 - Dazu zählen Ereignisse, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, der nicht durch automatische Sicherheitsvorkehrungen verhindert worden wäre.
- ❖ Aussergewöhnliche Ereignisse
 - Dazu zählen Ereignisse, die auf ein technisches Versagen von sicherheitsrelevanten Anlagen oder auf mangel- oder fehlerhafte Sicherheitsmassnahmen oder auf sicherheitsrelevante menschliche Fehlhandlungen zurückzuführen sind.
- ❖ Ereignisse gemäss Störfallverordnung (Chemieunfälle)
- ❖ Vermutete oder ausgeführte Sabotage
- ❖ Brände von Fahrzeugen mit einer Schadenhöhe von mehr als CHF 50'000

Meldestelle

Meldestelle ist die REGA.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, in den entsprechenden Fällen die SUST über die Alarmierungsstelle der REGA (Tel. 1414) aufzubieten. Die REGA leitet die Meldung via Pager an die Untersuchungsleiter weiter. Aufgrund der ersten telefonischen Abklärungen entscheiden die Untersuchungsleiter der SUST, ob eine Untersuchung eingeleitet und ein entsprechender Untersuchungs- und Schlussbericht erstellt wird.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, in den entsprechenden Fällen die SUST über die Alarmierungsstelle der REGA (Tel. 1414) aufzubieten.

Bei Ereignissen an der Anschlussvorrichtung ist das Vorgehen mit dem Mitarbeiter der SBB (Fahrdienstleiter bzw. Mitarbeiter Notfallnummer) abzuklären.

Der Meldeweg ist in Beilage 2 ersichtlich.

Die Meldung an die SUST in Beilage 2 ist gleichzeitig eine Meldungsnotiz für Übersicht und Nachvollziehbarkeit in einem Ereignisfall.

5.6 Abschluss der Störung

Beim Übergang zum Normalbetrieb sind die beteiligten Stellen (gemäss Meldungsnotiz in Beilage 2) zu verständigen.

5.7 Nachbearbeitung

Im Bereich der Unregelmässigkeitsmeldung unterstehen die Anschlussgleise der Sicherheitsuntersuchungsverordnung (VSZV, SR 742.161). Diese Verordnung definiert die notwendigen Meldungen an die Aufsichtsbehörde des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

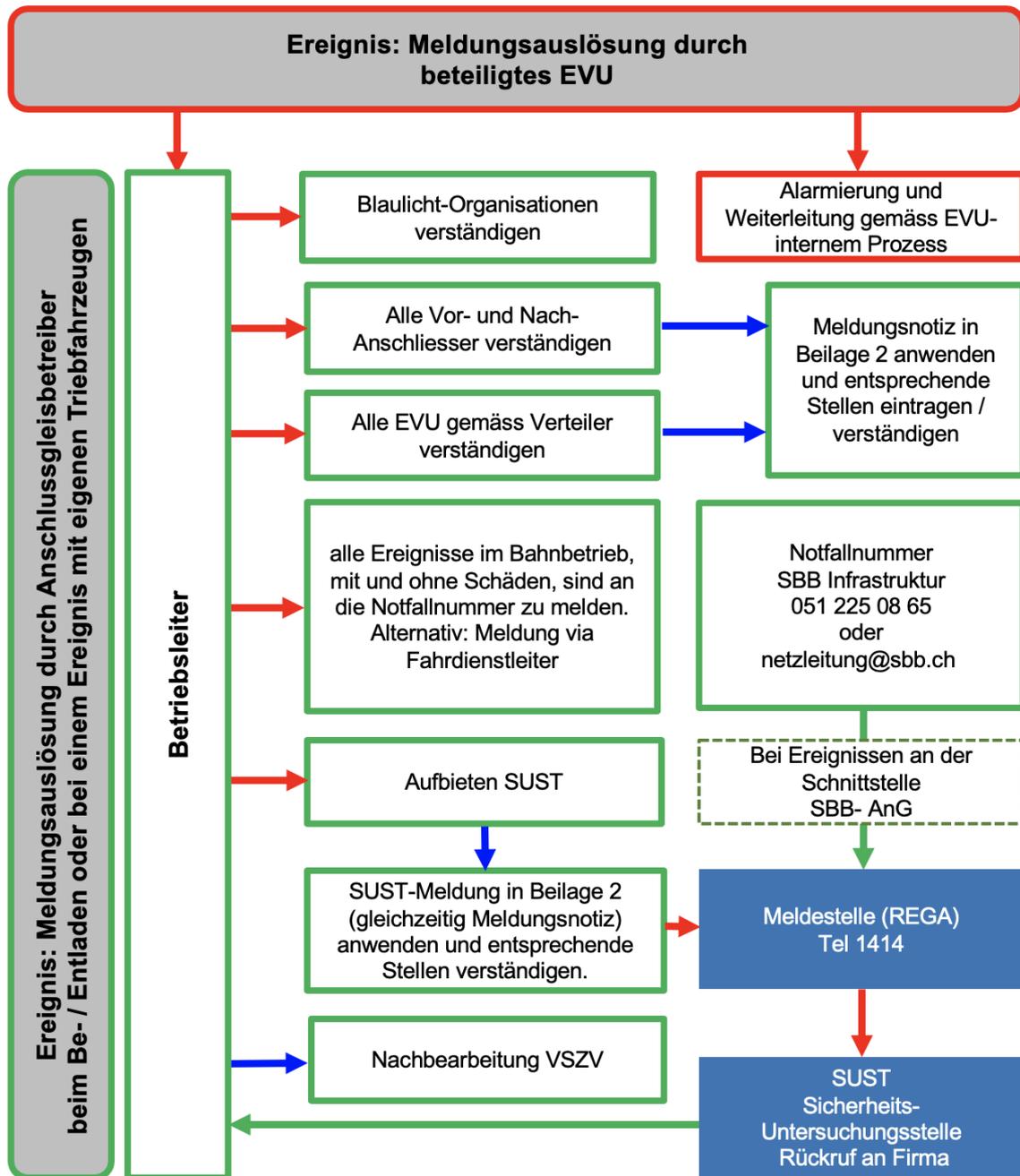
<https://www.sust.admin.ch>

Die meldepflichtigen Ereignisse sind durch den Anschliesser der Meldestelle des BAV zu melden:

Ereignisse nach Art. 15: unverzügliche Meldung
Ereignisse nach Art. 16: innerhalb von 30 Tagen

Weitere Erläuterungen zur Meldepflicht, Formulare usw. sind unter der speziellen Homepage des BAV zur Ereignisdatenbank: <https://www.nedb.admin.ch/> zu finden.

Beilage 2: Verhalten im Notfall (1/6): Notfallmassnahmen - Meldeweg



Legende:

- Teil Meldung 1 Prio
- Meldung inkl Meldungsnotiz
- Teil Rückruf

- Ereignis
- Aktivität / Prozessschritt
- EVU
- Anschlussgleisbetreiber
- Blaulichtorganisationen

Beilage 2: Verhalten im Notfall (2/6): Telefonnummern und Meldungsnotizen
--

Anschliesser/Anschlussgleisbetreiberin 1:

Betriebsleiter	Daniel Baumann	dbaumann@hupac.com	Tel 079 408 97 89
Stellvertreter des Betriebsleiters	Fabrice Aeberhardt	faeberhardt@hupac.com	Tel 079 506 80 21
Gefahrgutbeauftragter	Fabio Contrafatto	fcontrafatto@hupac.com	Tel 079 708 56 23

SBB:

BZ Mitte, Sektor Aare	Fahrdienstleiter AAGB	olbz310@sbb.ch	Tel 051 225 00 77
Notfall		netzleitung@sbb.ch	Tel 051 225 08 65

SBB Cargo:

Region Mitte			
Schichtleiter Transport		dispo.aarau@sbbcargo.com	Tel 079 223 27 86

Änderungen in den Kontaktpersonen und Kontaktangaben sind der Betriebsleitung unverzüglich zu melden.

Beilage 2: Verhalten im Notfall (3/6): Meldungsnotizen / Meldung SUST

<input type="checkbox"/> Meldungsnotiz Alarmierung	Meldungsnotizen für Übersicht und Nachvollziehbarkeit Hupac Intermodal SA		
<input type="checkbox"/> Empfänger: SUST	Empfänger bei der SUST		
Ereignismeldung eingetroffen bei			
Name		Vorname	
Ereignismeldung eingetroffen von			
Name		Vorname	
Funktion		EVU / Firma	
Angaben zum Ort des Ereignisses und evtl. Fahrzeug(e)			
Anschlussgleis		Gleisnummer	
Detailort		EVU / Firma	
Rangier EVU		Fahrzeug-Nr	
Rangier EVU		Fahrzeug-Nr	
Rangier EVU		Fahrzeug-Nr	
Beschreibung des Ereignisses			
Alarmierungsstelle / Verständigung Welche Stelle / Name Telnr		Alarm ausgelöst Zeit – Name	Abschluss: Info Zeit - Name
Funktion / Art	Tätigkeit		Name und Vorname
	Verständigung SUST über Telefon-Nummer REGA: 1414		
Weitere Verständigungen	Firmen interne Verständigung: SIBE, ...		
Betriebsleiter und Stellvertreter	Verantwortlich für die Anschlussgleise und den Betrieb auf diesen Gleisen		
Kontaktpersonen			
REGA	Name/ Vorname		
	Telefon / Mail		
SUST	Name/ Vorname		
	Telefon / Mail		

Vorgehen für Meldungen Entscheide und Nachbearbeitung:
<https://www.sust.admin.ch>

Beilage 2: Verhalten im Notfall (4/6): Notfallmassnahmen – Verhalten im Notfall

Verhalten im Notfall

1. Schauen → 2. Denken → 3. Handeln



Alarmieren

Sanität	144	REGA	1414
Polizei	117	Feuerwehr	118
Euronotruf	112	Vergiftungen	145

Nächster Arzt: _____
 Nächstes Spital: _____

- Wer** spricht (Name)?
Was ist passiert?
Wann ist es passiert?
Wo ist der Verunfallte / die Brandstätte?
Wie viele Personen sind betroffen?
Weitere Gefahren, gefährliche Stoffe?
 Meine Rückrufnummer?



Unfall

1. **Gefahrenstelle absichern**, sich selbst schützen
2. **Alarmieren ☎ 144**
3. **Erste Hilfe**
 - Blutung stillen, bei Bewusstlosigkeit Seitenlagerung
 - bei Bewusstlosigkeit **und** nicht normaler Atmung reanimieren:
 - C: Herzmassage (Circulation)
 - A: Atemwege freimachen (Airways)
 - B: Beatmung (Breathing)
 - D: Defibrillation

4. **Sanität einweisen**
 Standort(e) Erste-Hilfe-Material: _____



Brandfall

1. Feuerwehr **alarmieren ☎ 118**
2. Gefährdete Personen und sich selbst **retten**
3. Alle Türen und Fenster **schliessen**
4. Feuerwehr einweisen, Brand **löschen**



Evakuierung

1. Gefährdete **Personen warnen** und mitnehmen
 2. Gebäude über **Treppen** verlassen
 3. Sich auf **Sammelplatz** begeben
- Sammelplatz: _____

Verantwortliche für Aktualität der Notfallnummern, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher, Instruktionen:

Beilage 2: Verhalten im Notfall (5/6): Notfallmassnahmen – Einsatzpläne

Einsatzpläne

Hupac Intermodal AG
Terminal Aarau
Steinachermattweg 12
5033 Buchs

Proj:202012.02

Stand 26.01.2021

Separates Dokument zu diesen Betriebsvorschriften gemäss aktuellem Ausgabestand.

Beilage 2: Verhalten im Notfall (6/6): Notfallmassnahmen – Explosionsschutz

WIDMER Chemical Engineering & Consulting
Studio d'ingegneria



Explosionsschutzdokument

HUPAC INTERMODAL SA
Terminal Torfeld Aarau / Buchs



Projekt-Nr. HUPA-112.007

Auftraggeber:

Hupac Intermodal SA
Viale R. Manzoni 6
CH - 6830 Chiasso

Widmer-CEC SA • Via Brüsighell 6 • CH-6807 Taverna • Tel. +41 91 612 21 00 • info@widmer-cec.ch • www.widmer-cec.ch

Separates Dokument zu diesen Betriebsvorschriften gemäss Ziff. 1.8 dieser Betriebsvorschriften.

Beilage 3: Verantwortlichkeiten für die Betriebsabwicklung

Zuweisung der Verantwortlichkeiten in Tabellenform

Ziffer	Auszuführende Aufgabe	Verantwortlichkeiten		
		AnG-Betreiber	EVU	Erklärung
3.4.2 3.4.5	Fahrplanmässige Anlieferung der Wagen / des Zuges		x	
3.2.4	Fahrrichtung für die Rangierbewegung		x	
2.8	Lichtraumprofil anlagebedingt		x	
3.4.4	Bedingungen erfüllt am Übergabepunkt		x	
3.2.5	Sichern abgestellter Fahrzeuge		x	
3.4.5	Wagenabholung gemäss Fahrplan		x	
3.4.7	Bereitschaft für Übergabe	x		
3.4.7	Bereitschaft für die Rangierbewegung	x		
3.4.8	Abgangskontrolle		x	
	Störungs- und Notfallmeldungen	x	x	Gemäss Beilage 2